Mittheilung des Senats

vom 11. April 1876.

Aufhebung der Kassirtage.

Der Senat stimmt dem von der Bürgerschaft zu dem § 3 des Gesetzentwurfs gestellten Antrage zu. Es empfiehlt sich hiernach, diesem § 3 die nachstehende Fassung zu geben:

„Der § 9 des Einführungsgesetzes zur deutschen Wechselordnung vom 25 April 1849 ist aufgehoben und tritt an Stelle desselben die folgende Bestimmung:

Die Protesterhebung muß von neun Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends erfolgen und kann zu einer früheren oder späteren Tageszeit nur mit Zustimmung des Protestaten vollzogen werden."

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, dieser Fassung des § 3 ihre Zustimmung zu ertheilen. Das Gesetz vom 12 Februar 1866, die Löschung der Seeschiffe betreffend, wird mit der beschlossenen Abänderung verkündigt werden.